

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. August

1975

Inhalt:

Dienstnachrichten	45	Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter	49
Stellenausschreibungen	46	Verlegung des Pfarrsitzes von der Evang. Kirchengemeinde Oberprechtal zur Evang. Kirchengemeinde Elzach	49
Kirchliches Gesetz:		Krank- und Gesundheitsmeldungen von Religionslehrern	49
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Bad Bellingen	48	Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen	50
Durchführungsbestimmungen		Rahmenabkommen über den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge	52
zur Visitation der Krankenhausgemeinden mit landeskirchlichen Pfarrstellen in der Evang. Landeskirche in Baden	48	Bezirksjugendpfarrer	53
Bekanntmachungen:		Durchführung des Kindergartengesetzes (Änderung zu § 8 des Kindergartengesetzes und 6. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten)	53
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Opfingen in Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen	49		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen

(gemäß § 95 Abs. 2 Grundordnung):

Dekan Pfarrer Helmut Feil in Bretten (Melancthonpfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Bretten ab 1. 6. 1975.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wilfried Schweikhart in Schiltach zum Pfarrer der Pauluspfarre in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Ernst Moser in Freiburg (Gewerbeschule II) zum Pfarrer in Mengen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Friedrich Edelmann in Legelshurst zum Pfarrer der Unteren Pfarre an der Konkordienkirche in Mannheim, Pfarrer Hellmut Rave in Baden-Baden (Pauluspfarre) zum Pfarrer in Gaienhofen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Kurt Maaß in Lahr zum Pfarrer in Broggingen (Pfarrer Maaß wird zugleich mit der Verwaltung der Pfarrei Tutschfelden, einschl. der Filialkirchengemeinde Wagenstadt, beauftragt), Pfarrvikar Gerhard Meiling in Meßkirch zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Herbert Schbert in Linx zum Pfarrer der Matthäuspfarre in Tiengen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rüdiger Beile in Leimen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, zum planmäßigen Religionslehrer am Matthias-Grünwald-Gymnasium in Tauberbischofsheim sowie am Gymnasium in Lauda als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Eckehard Bickelmann am Gymnasium Kenzingen zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Gunter Himmelein am Wenzinger-Gymnasium in Freiburg zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Gerhard Schofer am Gymnasium in Müllheim zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Ulrich Wüstenberg an der Handelslehranstalt I in Heidelberg zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Bertold Eichhorn in Karlsruhe (Mittelstadtpfarre) zur Übernahme der Pfarrstelle der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Rotterdam.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Vikarin Monika Freund, bisher im Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Beauftragt:

Pfarrer Elisabeth Höfer in Mannheim (Obere Pfarrei der Trinitatiskirche) mit der Versehung von Pfarrdiensten (einschl. Religionsunterricht) im Kirchenbezirk Mannheim, Pfarrerin Ursula Wöller in Bad Bellingen mit der Mitverwaltung der Pfarrei Hertingen, Pfarrer Johannes Wolf in Tannenkirch mit der Mitverwaltung der Pfarrei Holzen;

Religionslehrer Pfarrer Gerhard Linnemann in Mannheim (Werner-von-Siemens-Schule und Friedrich-Ebert-Hauptschule) mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Gewerbeschule in Lahr.

Versetzt:

Pfarrvikar Wolfgang Mertins in Schwetzingen (Dekanat) als Religionslehrer nach Schwetzingen (Wirtschaftsgymnasium mit Teilauftrag am Gymnasium), Pfarrvikar Wolfgang Rupp in Karlsruhe-Rintheim als Religionslehrer nach Karlsruhe (Kant-Gymnasium), Pfarrvikar Michael von Seyfried in Heidelberg (Dekanat) als Pfarrvikar nach Leutershausen zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Karlheinz Zuckschwerdt in Freiburg (Melancthonpfarre) als Religionslehrer nach Lahr (Scheffel- und Wirtschafts-Gymnasium);

Pfarrvikarin Monika Freund als Pfarrvikarin nach Mannheim-Herzogenried.

Versetzt:

Pfarrer Arno Busch in Säckingen nach Ehrstädt zur Verwaltung der Pfarrstelle, Pfarrer Jürgen Höhr in St. Blasien nach Gochsheim zur Verwaltung der Pfarrstelle (einschl. der Filiation Kirchengemeinde Bahnbrücken);

Pfarrdiakonin Geraldine Klemm in Walldürn nach Barga zur Verwaltung der Pfarrstelle, Pfarrdiakon Horst Rückemann in Schopfheim nach St. Blasien.

Wolfdietrich Blüthner, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon mit je halbem Deputat zum Pfarramt der Versöhnungsgemeinde Mannheim und Pfarramt Oftersheim, Gemeindevikar Helmut Keller, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Schopfheim, Gemeindevikar Jürgen Ringling, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Säckingen, Religionslehrer Heinz-Hermann Wittrowsky, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Karlsruhe-Rintheim.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Kirchenrat Hans Herrmann, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. in Karlsruhe, auf 1. 1. 1976;

Religionslehrer Robert Moos in Rheinfelden (Grund- und Hauptschule) auf 1. 8. 1975.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Matthias Rometsch in Efringen-Kirchen auf 1. 5. 1976, Pfarrer Helmut von Schenck in Weil a. Rh.-Ötlingen auf 1. 9. 1975.

Der Zeitpunkt der Zuruhesetzung von Pfarrer Gerhard Höfer in Gundelfingen (vgl. VBl. S. 2) wurde vom 1. 11. 1975 auf den 1. 10. 1975 vorverlegt.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Heinz Schenkel in Baden-Baden (Krankenhausseelsorgestelle) auf 1. 2. 1976.

Entlassung auf Antrag:

Pfarrer Hermann Schwarz in Hesselhurst zum Übertritt in den Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Entschließung des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Johannes Ball in Freiburg (Droste-Hülshoff-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Religionslehrer Pfarrer i. R. Hans Paust, zuletzt in Karlsruhe (Gewerbeschule IV), am 27. 6. 1975, Kirchenverwaltungsrat Hans Hummel beim Evang. Oberkirchenrat am 15. 7. 1975, Pfarrer i. R. August Kehrberger, zuletzt Vorsteher des Diakonissenhauses Nonnenweier, am 22. 7. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Baden-Baden, Krankenhauspfarrstelle, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Krankenhauspfarrstelle Baden-Baden ist auf 1. Februar 1975 zu besetzen.

Zum Dienstbereich gehören das Städt. Krankenhaus

sowie vier weitere kleine Krankenhäuser mit insgesamt 750 Betten. Vom Bewerber wird erwartet, daß er aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit Erfahrungen in der allgemeinen Seelsorge mitbringt und bereit ist, sich die Erkenntnisse der heutigen Krankenhausseelsorge anzueignen.

Besetzung durch die Kirchenleitung.

Baden-Baden, Pauluspfarrei, Kirchenbezirk Baden-Baden

Pfarrhaus wird frei.

Hausach, Kirchenbezirk Hornberg

Hausach, das verkehrsgünstig liegt, ist eine Gemeinde mit Diasporacharakter mit ca. 1000 Gemeindegliedern. Außer einem geräumigen Pfarrhaus mit angebauten Pfarramtsräumen ist ein Gemeindehaus vorhanden.

Ein Gymnasium, ein Technisches Gymnasium sowie eine Handelslehranstalt befindet sich am Ort.

Pfarrhaus wird frei.

(Der seitherige Stelleninhaber hat sich zur Übernahme einer Militärpfarrstelle bereiterklärt.)

Heidelberg, Pfarrstelle I an der Heiliggeistkirche, Kirchenbezirk Heidelberg

Der künftige Inhaber der Pfarrstelle I wird gleichzeitig mit der Verwaltung der Pfarrstelle II an der Heiliggeistkirche beauftragt. Er soll bereit sein, sich als Seelsorger — zusammen mit den beiden Ältestenkreisen — den besonderen Problemen der Altstadt Heidelberg (z. B. Studenten, ältere Mitbürger) zu stellen und an der Entwicklung einer Gesamtkonzeption kirchlicher Arbeit für die Altstadt mitzuarbeiten.

Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Mittelstadtspfarrrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle an der Stadtkirche und der Kleinen Kirche hat rd. 2 500 Gemeindeglieder. Sobald die Altstadtspfarrrei an der gleichen Kirche frei wird, ist diese von dem künftigen Pfarrer der Mittelstadtspfarrrei mitzuversehen. Infolge der Altstadtsanierung ist die Zahl der Gemeindeglieder der Altstadtspfarrrei auf unter 2000 Gemeindeglieder gesunken.

Ein einsatzbereiter Mitarbeiterstab und zwei rege, in allen Fragen auf das engste zusammenarbeitende Ältestenkreise sind vorhanden. Auf Teamarbeit wird großer Wert gelegt. Ebenso sind Aufgeschlossenheit, Beweglichkeit und Mut zur Erprobung neuer kirchlicher Arbeitsformen bei klarer Verkündigung des Evangeliums notwendig.

Eine schöne, geräumige Pfarrwohnung in einem 1967 erbauten Gemeindehaus im Zentrum der Stadt ist vorhanden. Im näheren Umkreis befinden sich sämtliche Schularten.

Schiltach, Kirchenbezirk Hornberg

Die Evang. Kirchengemeinde Schiltach (einschließlich der Fialialkirchengemeinde Schenkenzell) hat rd. 3000 Gemeindeglieder.

Ein geräumiges Gemeindezentrum ist vorhanden. Eine Kantorin ist hauptamtlich angestellt.

Weiterführende Schulen befinden sich in der Nähe.

Pfarrhaus wird frei.

Waghäusel, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Karlsruhe, Paul-Gerhardt-Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Paul-Gerhardt-Pfarrei hat rd. 2 600 evang. Gemeindeglieder und umfaßt die Stadtteile Beiertheim und Bulach der Stadt Karlsruhe.

Pfarrwohnung ist frei.

Karlsruhe-Durlach, Südpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Südpfarrei mit rd. 3 500 evang. Gemeindegliedern gehört mit der annähernd gleichgroßen Nordpfarrrei zum Sprengel der Evang. Stadtkirche in Durlach.

Wünschenswert ist eine gute Zusammenarbeit bzw. Arbeitsteilung in den beiden Pfarrgemeinden. Aufgeschlossenheit für die lebhaft gewachsenen ökumenischen Gemeinsamkeiten wird erwartet.

Geräumige Pfarrwohnung wird frei.

Markdorf, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Die Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Markdorf (Bodenseekreis) ist zum 1. 10. 1975 zu besetzen, nachdem der bisherige Inhaber dieser Stelle nach 25jährigem Dienst in Markdorf in den Ruhestand tritt. Die Diaspora-Gemeinde mit ca. 3 800 Gemeindegliedern sucht einen Seelsorger, der die auf ihn wartenden Aufgaben mit frohem Herzen in Angriff nimmt.

Zur katholischen Gemeinde besteht ein gutes ökumenisches Verhältnis. Markdorf hat ein Schulzentrum einschließlich Gymnasium.

Das Pfarrhaus wird frei und ist groß genug für eine Familie.

Rheinstetten (Ortsteile Forchheim, Mörsch und Neuburgweier), Kirchenbezirk Alb-Pfingz

Die Gemeinde Rheinstetten, am Stadtrand von Karlsruhe, hat ein neues Gemeindezentrum und Pfarrhaus.

Am Ort sind sämtliche Schulen (Gymnasium und Realschule neu). Gute ökumenische Partnerschaft, engagierter Kirchengemeinderat, Gemeindehilfskraft und Pfarramtssekretärin (halbtags).

Überlingen, Pfarrstelle I, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **24. September 1975** abends und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **10. September 1975** abends

beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Bad Bellingen

Vom 7. April 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Bad Bellingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bis 1. 1. 1975 selbständigen bürgerlichen Gemeinden Bad Bellingen, Bamlach und Rheinweiler umfaßt.

(2) Die Gemarkung der früheren bürgerlichen Gemeinde Bad Bellingen wird gleichzeitig aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinkems ausgegliedert. Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinkems umfaßt damit nur noch die Gemarkung der früheren bürgerlichen Gemeinde Kleinkems.

§ 2

Die Evang. Kirchengemeinde Bad Bellingen wird dem Evang. Kirchenbezirk Lörrach zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 7. April 1975

Der Landesbischof
Heidland

Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankenhausesgemeinden mit landeskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 12. Juni 1975

Gemäß §§ 17 und 28 Abs. 3 der Visitationsordnung (Kirchliches Gesetz vom 27. Oktober 1967, VBl. S. 81) werden die folgenden Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Die ordentliche Visitation der Krankenhausesgemeinden mit landeskirchlichen Pfarrstellen wird unbeschadet des Visitationsrechtes des Landesbischofs und der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats vom Dekan des jeweiligen Kirchenbezirks als Visitor gemeinsam mit der Visitationskommission durchgeführt.

§ 2

Der Visitationskommission gehören außer dem Dekan zwei Mitglieder des Bezirkskirchenrates sowie ein hauptamtlicher Krankenhauspfarrer an.

§ 3

(1) Der Evang. Oberkirchenrat stellt im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirkskirchenrat einen Visitationsplan für die hauptamtlichen Krankenhauspfarrstellen auf.

(2) Der Visitor teilt dem Krankenhauspfarrer den Termin für die Visitation mindestens 3 Monate vorher mit.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Visitation fertigt der Krankenhauspfarrer einen Bericht nach einem besonderen Muster*), der mit dem Mitarbeiterkreis ausführlich erörtert werden soll.

(2) Gemeindediakoninnen und Pfarramtshelferinnen fertigen ergänzende Berichte über ihre Tätigkeit an.

(3) Alle Berichte sind zusammen mit jeweils zwei Predigt niederschriften 4 Wochen vor der Visitation dem Visitor vorzulegen.

§ 5

(1) Zur Visitation gehören ein persönliches Gespräch mit dem Krankenhauspfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeitern, ein Gespräch mit der Leitung des Krankenhauses (z. B. ärztlicher Direktor, Chefärzte, Verwaltungsdirektor, Oberin), ein Gottesdienst im Krankenhaus, eine Aussprache mit dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie mit Ärzten und Schwestern des Krankenhauses.

(2) Die Visitationskommission soll sich einen Eindruck über die Besonderheiten der Klinik und ihre Einrichtungen verschaffen.

(3) Wo mehrere Krankenhauspfarrer am gleichen Ort Dienst tun, können sie zu einer gemeinsamen Visitation zusammengefaßt werden. Neben der Erörterung der gemeinsamen Arbeit soll jeder Krankenhauspfarrer und jeder hauptamtliche Mitarbeiter Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten.

§ 6

Zum Abschluß der Visitation wird von der Visitationskommission ein Bericht über den Verlauf der Visitation sowie ein allgemeiner Bescheid über die Situation der Krankenhauseelsorge an den betreffenden Kliniken und ein persönlicher Bescheid für den Krankenhauspfarrer und die Gemeindediakonin angefertigt und von allen Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben.

*) Muster beim Evang. Oberkirchenrat erhältlich.

§ 7

(1) Der Bericht und die Bescheide der Visitationskommission sind dem Evang. Oberkirchenrat mit dem Bericht des Krankenhauspfarrers sowie den eingegangenen Predigten einschließlich der Visitationspredigt binnen eines Monats nach Abschluß der Visitation vorzulegen.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat leitet die Bescheide mit einer Stellungnahme über den zuständigen Dekan dem jeweiligen Krankenhauspfarrer zu. Der wesentliche Inhalt des allgemeinen Bescheides soll mit dem Mitarbeiterkreis besprochen werden. Außer-

dem wird der allgemeine Bescheid der Krankenhausleitung übersandt.

§ 8

Im übrigen finden gemäß § 18 der Visitationsordnung die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde sinngemäß Anwendung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1975

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Sick

Bekanntmachungen

OKR 5. 8. 1975
Az. 11/1-7862

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Opfingen in „Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen“

Die Evang. Kirchengemeinde Opfingen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) mit Wirkung vom 1. August 1975 in „Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen“ umbenannt.

OKR 14. 5. 1975
Az. 21/513

Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter

Nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird in der Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47, mit Wirkung ab 15. 11. 1974 Einzelgruppenplan 11 durch folgende Fassung ersetzt:

Anlage

**11 Religionslehrer
Vergütungsgruppe VII:**

- 1. Religionslehrer ohne abgeschlossene kirchlich anerkannte Fachausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

Vergütungsgruppe VI b:

- 2. Religionslehrer wie zu 1. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c:

- 3. a) Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung.
b) Religionslehrer mit abgeschlossener Katechetenausbildung der Evang. Landeskirche in Baden.

Vergütungsgruppe V b:

- 4. a) Religionslehrer wie zu 3.a nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.
b) Religionslehrer wie zu 3.b nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b:

- 5. a) Religionslehrer wie zu 4.a nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
b) Religionslehrer wie zu 3.a in überwiegendem Einsatz an der Oberstufe von Realschulen, an der Mittel- und Oberstufe von Gymnasien, an Sonderschulen, berufsbildenden, berufsbegleitenden und Berufsaufbauschulen, jedoch frühestens vier Jahre nach Abschluß der Fachausbildung.
c) Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung für den Berufsschuldienst und entsprechender Tätigkeit als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen.

Vergütungsgruppe IV a:

- 6. a) Religionslehrer wie zu 5.b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
b) Religionslehrer wie zu 5.c nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III:

- 7. Religionslehrer wie zu 6.b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.

OKR 25. 6. 1975
Az. 22/22-7453

Verlegung des Pfarrsitzes von der Evang. Kirchengemeinde Oberprechtal zur Evang. Kirchengemeinde Elzach

Die Pfarrstelle in Oberprechtal wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt wird in Elzach eine Pfarrstelle errichtet. Die Evang. Kirchengemeinde Oberprechtal wird dem Evang. Pfarramt Elzach zur Versorgung zugewiesen.

OKR 30. 5. 1975
Az. 23/60-2238

Krank- und Gesundheitsmeldungen von Religionslehrern

Wir bitten, im Falle einer Erkrankung wie folgt zu verfahren:

- 1. Vom ersten Tage der Erkrankung an unterrichten haupt- und nebenamtliche sowie nebenberufliche Religionslehrer sofort ihre

Schule bzw. Schulen und das Schuldekanat bzw. Dekanat über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer.

2. Erkrankungen von einer Dauer bis zu drei Tagen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat formlos zu melden.

Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, ist das dem Schuldekanat bzw. Dekanat vorzulegende ärztliche Attest in Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.

3. Auf Wunsch der Schulleitung erhält diese vom Schuldekanat bzw. Dekanat eine Kopie des Attestes.
4. Die Gesundheitsmeldung des Religionslehrers geht an den Schuldekan bzw. Dekan und wird von ihm an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben.

In der Vergangenheit sind gelegentlich dadurch Schwierigkeiten aufgetreten, daß drei verschiedene Stellen zu benachrichtigen sind. Daß Schule und Schuldekan bzw. Dekan verständigt werden müssen, versteht sich von selbst. Es wurde daher anläßlich der Dienstbesprechung mit den Schuldekanaten am 27. 1. 1975 die jetzt getroffene Regelung vereinbart. Der Oberkirchenrat benötigt die Angaben vor allem wegen der Abrechnung der vom Staat zu leistenden Unterrichtsvergütung.

Auf die Anzeige der Wiederaufnahme des Dienstes kann nicht verzichtet werden, da der Erkrankte nicht immer nach dem im ärztlichen Zeugnis genannten voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit den Dienst tatsächlich wieder aufnimmt, sondern gelegentlich weiter krankgeschrieben wird. Nur die schriftliche Anzeige der Wiederaufnahme des Dienstes weist das Ende der Dienstunfähigkeit eindeutig nach.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind wir damit einverstanden, daß bei Erkrankung bis zur Dauer von zwei Wochen die Erkrankung erst zusammen mit der Wiederaufnahme des Dienstes angezeigt wird.

Bei Erkrankungen von nebenberuflichen Religionslehrern (Pfarrer i. R., Studenten, Aushilfskräfte etc.), die nach tatsächlich erteilten Stunden vergütet werden, kann auf eine Weitergabe der Krankmeldungen an den Evangelischen Oberkirchenrat verzichtet werden.

(Den Evang. Dekanaten und Schuldekanaten bereits durch Rundschreiben bekanntgegeben.)

OKR 12. 5. 1975
Az. 25/084

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Die in Abschnitt II der Verordnung zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 17. 12. 1968 (VBl. 1969 S. 12) aufgeführte Verordnung des Finanzministeriums lautet in der ab 1. März 1975 geltenden Fassung vom 4. März 1975 (Ges.Bl. S. 201) wie folgt:

**Verordnung des Finanzministeriums
über die Erstattung der nachgewiesenen
sonstigen Umzugsauslagen
(VO zu § 10 Abs. 1 LUKG)**

Vom 4. März 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 2. April 1968 (Ges.Bl. S. 136), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugskostengesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 131), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Art und Umfang der nach § 10 Abs. 1 LUKG zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Rechtsverordnung.

(2) Auslagen nach dieser Rechtsverordnung werden, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nur erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

(3) Soweit die Höhe der Auslagen durch die Zahl der Zimmer der neuen Wohnung beeinflusst wird, kann die Zahl der Zimmer in der bisherigen Wohnung, im übrigen je ein Zimmer für den Beamten und jede mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 LUKG) als angemessen angesehen werden. Ein weiteres Zimmer der neuen Wohnung kann berücksichtigt werden, wenn

- a) der Dienstvorgesetzte schriftlich bestätigt, daß der Beamte ein Arbeitszimmer benötigt; bei Beamten der Besoldungsgruppen A 16, B 2 bis B 11, AH 4 und AH 5 kann von der Notwendigkeit eines Arbeitszimmers ausgegangen werden
oder
- b) dieses nach amtsärztlichem Gutachten wegen einer schweren Behinderung oder andauernden schweren oder ansteckenden Erkrankung erforderlich ist.

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung oder eine landeseigene oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes stehende Mietwohnung zugewiesen, so ist die Zahl der in der Wohnung vorhandenen Zimmer maßgebend; unberücksichtigt bleiben jedoch Zimmer, die der Beamte beantragt hat, um in ihnen andere als die in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 LUKG bezeichneten Personen unterzubringen.

§ 2

Erstattungsfähige Umzugsauslagen

Als sonstige Umzugsauslagen werden erstattet:

1. außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu 8,— DM für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für Fenstervorhänge im Rahmen des § 3;

3. Auslagen für das Anschaffen von Elektrokochgeschirren bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart in Höhe von zwei Dritteln, höchstens je berücksichtigungsfähige Person (§ 4 Abs. 3 LUKG) 40,— DM, insgesamt jedoch nicht mehr als 200,— DM;

4. Auslagen für den Abbau, das Abnehmen, Anschließen und Anbringen von
a) Herden, Öfen und anderen Heizgeräten,
b) in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial.

Auslagen für Anschließen und Anbringen können nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;

5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können (Nr. 4);

6. Auslagen für das

- a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
- b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,
- c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand gleicher Ausstattung.

Wird von einer Änderung der Geräte oder dem Legen einer Leitung abgesehen, die notwendig gewesen wäre, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können, so können die Auslagen für neue Gegenstände gleicher Ausstattung bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten erstattet werden;

7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre, um die in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können;

8. Auslagen für den Einbau eines Wasserenthärter für Geschirrspülmaschinen bis zum Höchstbetrag von 100,— DM;

9. Auslagen für neue Glühbirnen bei Wechsel der Stromspannung;

10. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von 200,— DM,

b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen;

11. Auslagen für Anschließen oder Übernahme eines Fernsprechanchlusses sowie von bis zu zwei notwendigen Zusatzeinrichtungen — für diese höchstens jedoch bis zu insgesamt 60,— DM, wenn in der bisherigen Wohnung ein Anschluß vorhanden war;

12. Auslagen für das Umschreiben von Personalausweisen und von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen an Personenkraftfahrzeugen;

13. Auslagen für Schulbücher und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;

14. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;

15. Auslagen für Anzeigen und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung;

16. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;

17. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt.

§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Anschaffen und Anbringen von Vorhängen und Rollos für Fenster und die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich der Anfertigungsarbeiten und für Zubehör werden in Höhe von zwei Dritteln der Kosten erstattet, höchstens

a) je Zimmer für Umziehende der	Tarifklasse	DM
	Ia und Ib	240,—
	Ic	220,—
	II	200,—

b) je Nebenraum — Wohnküchen, Kochküchen, Badezimmer und sonstige Räume, soweit sie mit Fenstern ausgestattet sind, —

bei einer Fensterfläche	DM
bis zu 2,5 qm	80,—
von mehr als 2,5 qm	110,—

Der vorgesehene Höchstbetrag gilt auch für einen Haupteingang zur Wohnung abschließende verglaste Tür.

(2) Die Auslagen für die vollständige Neuausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fensterfläche der Zimmer — ohne Nebenräume — insgesamt größer als beim Ansatz von 3,6 qm je Zimmer, so wird für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt.

Dies gilt auch, wenn nur ein Zimmer vollständig ausgestattet wird. Beim Umzug in eine eigene Eigentumswohnung oder eine Wohnung im eigenen Haus erhöht sich der Betrag nach Satz 2 nur bis zum Zweifachen des Höchstsatzes nach Absatz 1 für ein Zimmer, vervielfacht mit der Zahl der zu berücksichtigenden Zimmer.

(3) Die Auslagen für das Abnehmen, Umarbeiten und Anbringen in der bisherigen Wohnung verwendeter Vorhänge und Rollos nebst Zubehör sowie für das Anschaffen des hierbei erforderlichen Kleinmaterials werden bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 1, ohne Nachweis in Höhe von 20 vom Hundert dieser Sätze erstattet.

(4) Die Auslagen für die teilweise Neuausstattung von Zimmern und Nebenräumen mit Vorhängen und Rollos nebst Zubehör und für das Umarbeiten solcher wiederverwendeter Gegenstände aus der bisherigen Wohnung sowie für das dabei erforderliche Kleinmaterial werden jeweils nach Absätzen 1 und 3, insgesamt jedoch beschränkt auf die nach Absatz 1 zustehenden Höchstbeträge und ohne Pauschalabfindung nach Absatz 3 erstattet.

§ 4

Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung

Ist der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet, Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden) beim Auszug aus der bisherigen Wohnung ausführen zu lassen, so werden die hierdurch entstandenen Auslagen in Höhe von zwei Dritteln, höchstens bis zum Betrag von 200,— DM je Zimmer und 100,— DM je Nebenraum erstattet. Dies gilt auch, wenn anstelle der Verpflichtung zur Schönheitsreparatur vertraglich die Zahlung eines entsprechenden Betrages vereinbart oder an Erfüllungs Statt erbracht worden ist.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft; gleichzeitig wird die Verordnung des Finanzministeriums über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 24. April 1968 (Ges.Bl. S. 176) außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. März 1975 beginnen, aber erst an diesem Tag oder später beendet werden.

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

OKR 4. 7. 1975
Az. 52/7-7931

Rahmenabkommen über den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge

Die Kirchenkanzlei der EKD hat mit den Firmen Opel, Peugeot und Renault Rahmenabkommen über den Bezug von 100 bzw. 200 Fahrzeugeinheiten abgeschlossen, wonach bei Anschaffungen über das Abkommen dem Käufer ein Großabnehmermengenrabatt von 10 % des Kaufpreises eingeräumt wird. Die Rahmenabkommen gelten für Lieferungen von Kraftfahrzeugen der genannten Firmen an Landeskirchenämter, Kirchenbehörden, Körperschaften und Einrichtungen der Landeskirchen, sowie für Pfarrer und Kirchenbedienstete entsprechend den geltenden Richtlinien für die Beschaffung von dienstlich genutzten Kraftfahrzeugen.

Nach Auskunft der Kirchenkanzlei der EKD muß weder eine Mindestfahrleistung im Kalenderjahr noch eine überwiegend dienstliche Inanspruchnahme nachgewiesen werden. Es ist jedoch erforderlich, daß das Fahrzeug dienstlich eingesetzt wird und hierfür eine Verpflichtung besteht. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der Gemeindepfarrer von der Gemeinde für Stadtfahrten eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Kfz.-Benutzung oder von der Landeskirche eine Außendienstvergütung erhält.

Der Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge im Rahmen dieser Abkommen erfolgt:

- a) bei Renault über einen Abrufschein, in dem zusammen mit den Angaben über die gewünschte Ausführung des Kraftfahrzeuges, der gewünschte Liefertermin und der Vertragshändler, der das Kraftfahrzeug ausliefern soll, anzugeben sind. Der Käufer hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben, wonach der in Anspruch genommene Nachlaß zurückzuzahlen ist, wenn die Genehmigung zur dienstlichen Verwendung des Kraftfahrzeuges innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung von der Dienststelle widerrufen oder wenn das Fahrzeug vor Ablauf dieser Frist veräußert wird.
- b) bei Opel und Peugeot sind lediglich Verpflichtungserklärungen nach besonderen Mustern von der zuständigen Dienststelle auszustellen, die zusammen mit den Angaben über das gewünschte Modell und die Ausführung des Kraftfahrzeuges dem Vertragshändler bei der Bestellung auszuhandigen sind.

Wir weisen noch darauf hin, daß die Adam Opel AG ihren Vertragshändlern und anerkannten Opel-Dienststellen ergänzend zu dem Rahmenabkommen empfohlen hat, auf Opel-Ersatzteile einen Rabatt von 10 % auf die unverbindlich empfohlenen Preise für Verkäufe an Endverbraucher zu gewähren.

Wir werden auf entsprechende Mitteilung im Einzelfall Abrufscheine bei der Kirchenkanzlei der EKD anfordern bzw. Verpflichtungserklärungen ausstellen.

OKR 8. 7. 1975 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 72/11

Mit dem Dienst eines Bezirksjugendpfarrers wurden beauftragt:

Kirchenbezirk:

Alb-Pfinz:

Pfarrer Heinz Möhrlein in Reichenbach

Konstanz:

Pfarrer Ulrich Donner in Radolfzell.

OKR 18. 6. 1975
Az. 82/101-6952

**Durchführung des Kindergarten-
gesetzes
hier:
Änderung zu § 8 des Kinder-
gartengesetzes und
6. Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von
Zuschüssen zu den Personal-
kosten der Kindergärten**

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindergarten-
gesetzes vom 4. 2. 1975 (Ges.Bl. f. Baden-Württem-
berg S. 86) wurde § 8 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a des Kin-
dergarten-
gesetzes, zuletzt geändert durch das Ge-
setz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergär-
ten vom 10. 7. 1973 (Ges.Bl. S. 202), geändert. Danach
ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
Fortbildungskursen bis 31. 12. 1976 nicht erforder-
lich (vgl. unsere Bekanntmachung vom 12. 9. 1974
Az. 82/10-12749, VBl. S. 98).

Nachstehend geben wir den hierzu sowie zu der
Erhöhung der Pauschalsätze für die Gewährung von
Zuschüssen zu den Personalkosten der Fachkräfte
(ab 1. 1. 1975) ergangenen Erlaß des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 2. 5.
1975 Nr. V/2 — 7231.4/75 bekannt. Wir bitten, bei der
Anlage 2a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972
(VBl. S. 73) einen Hinweis auf diesen Erlaß anzu-
bringen.

Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 11. 3. 1975
Az. 82/10 (VBl. S. 32) — betr. Erhöhung des Pauschal-
satzes nach Nr. 3.2 (Satz 2) RL — Pkz — ist mit Ab-
schnitt II, 2. Absatz (letzter Satz) des nachstehenden
Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung vom 2. 5. 1975 gegenstandslos ge-
worden und wird aufgehoben.

Anlage

**Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung Baden-Württemberg vom 2. 5. 1975
Nr. V/2 - 7231.4/75**

I. (Neuregelung für Kinderpflegerinnen)

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Kinder-
gartengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Än-
derung des Kindergarten-
gesetzes vom 4. Februar
1975 (Ges.Bl. S. 86) ist rückwirkend ab 1. September
1974 für die Gewährung von Zuschüssen zu den Per-
sonalkosten für staatlich anerkannte Kinderpfle-
gerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt

haben, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
Fortbildungskursen bis 31. Dezember 1976 nicht er-
forderlich.

Nr. 1.3.6.1 der Richtlinien über die Gewährung von
Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten
i.d.F. vom 24. Oktober 1973 (GABl. S. 1114), zuletzt
geändert am 5. April 1974 (GABl. S. 713) — RL —
Pkz —, wird daher mit Wirkung vom 1. September
1974 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3.6.1 Abs. 1 wird folgender Halbsatz an-
gefügt:

„der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
Fortbildungskursen ist bis 31. Dezember 1976
nicht erforderlich“.

2. Nr. 1.3.6.1 Abs. 2 wird aufgehoben.

Auf Grund der Änderung des § 8 Abs. 4 Nr. 2
Buchst. a des Kindergarten-
gesetzes können nun für
alle staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen, die
sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben, mit
Wirkung vom 1. September 1974 Personalkostenzu-
schüsse gewährt werden. Im übrigen wird insoweit
auf die Erlasse vom 12. und 20. August 1974
Nr. V 1530/2/82 und vom 13. November und 31. De-
zember 1974 Nr. V 1530/2/82 w hingewiesen.

Als Auswirkung dieser Änderung des Kinder-
gartengesetzes wurde festgestellt, daß viele Kinder-
pflegerinnen von der Teilnahme an Fortbildungs-
kursen abgemeldet wurden und Fortbildungskurse
nicht mehr in erforderlichem Umfang durchgeführt
werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung bittet die Verantwortlichen dafür zu
sorgen, daß nach wie vor in erforderlichem und
möglichem Umfang Fortbildungskurse entsprechend
den Richtlinien vom 23. Januar 1974 angeboten wer-
den, um eine personelle Besetzung der Kindergärten
mit zusätzlich qualifizierten Kinderpflegerinnen und
die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für
Kinderpflegerinnen auch nach dem 31. Dezember
1976 sicherzustellen.

Die Kindergarten-
träger werden gebeten, den Kin-
derpflegerinnen die Teilnahme an diesen Fortbil-
dungskursen zu ermöglichen.

II. (Erhöhung der Personalkostenzuschüsse)

Infolge der Erhöhung der Vergütungen auf Grund
der Änderung des Vergütungstarifvertrags Nr. 13
vom 17. März 1975 erhöhen sich die Pauschalsätze für
die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkos-
ten der Fachkräfte nach dem Kindergarten-
gesetz rückwirkend ab 1. Januar 1975. Den Pauschal-
sätzen für die Fachkräfte liegen einheitlich die Grundver-
gütungen nach Anlage 1 des Vergütungstarifvertrags für
den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
vom 17. März 1975 zu Grunde. Bei der Berechnung
des Pauschalsatzes wurde ab 1. Januar 1975 der Ar-
beitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung mit
1% berücksichtigt. Die Arbeitgeberanteile zu den
übrigen Versicherungszweigen haben sich gegenüber
der letzten Berechnung des Pauschalsatzes nicht ge-
ändert.

Die Gewährung von Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes i.d.F. vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) beruht auf der Anwendung von Sozialrecht und nicht auf der Anwendung von Besoldungs- oder Arbeitsrecht. Das Finanzministerium vertritt daher die Auffassung, daß die von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern gezahlten Kindergelder keine Personalkosten sind und deshalb nicht zu den anrechnungsfähigen Personalkosten im Sinne des Kindergartengesetzes gehören. Der Erlaß vom 3. Februar 1975 Nr. V/2 - 7231.4/74 wird insoweit aufgehoben.

Nr. 1.4, Nr. 2.1 Abs. 2, Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 3.3 RL-Pkz werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.4 ist jeweils das Wort „Kinderzuschlag“ zu streichen. Das Wort „Sonderzuwendung“ ist durch das Wort „Zuwendung“ zu ersetzen.
2. In Nr. 2.1 Abs. 2 werden die Worte „16. März 1974“ ersetzt durch die Worte „17. März 1975“.
3. In Nr. 3.1 werden die Pauschalbeträge wie folgt geändert:

Stufe	I	II	III
Verg.-Gr.	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	nach Vollendung des 35. Lebensjahres
	DM	DM	DM
IV b	620,—	710,—	815,—
V b	580,—	660,—	745,—
V c	525,—	595,—	665,—
VI b	495,—	545,—	610,—
VII	470,—	510,—	560,—
VIII	440,—	475,—	510,—
IX	420,—	450,—	480,—
für die Berufe		DM	
Sozialpädagogen		375,—	
Erzieher/			
Kindergärtnerinnen		305,—	
Kinderpflegerinnen		290,—	

4. 3.2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Pauschalsatz erhöht sich bei verheirateten Fachkräften um 29,— DM, bei verheirateten Praktikanten um 21,— DM. Der Pauschalsatz erhöht sich für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, um weitere 23,— DM.“

5. In Nr. 3.3 ist das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Zuwendung“ zu ersetzen.

Zu Nr. 3.2 Satz 2 RL - Pkz teilte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg mit Erlaß vom 26. 5. 1975 Nr. V 2 - 7231.4/75 folgendes mit:

„Der Antrag Nr. 2.8 und 5.3 der Anlage RL-Pkz gibt vielfach keine Auskunft darüber, ob Kindergeld nach dem BKGZ zusteht. Die dort eingesetzten Fragen stellen noch auf das bis zum 31. Dezember 1974 geltende Recht ab. Dem neuen Recht entsprechende Veränderungsanzeigen gehen häufig erst auf Rückfrage der Stadt- und Landkreise oder verspätet ein, so daß ein erhöhter Zuschuß meist nicht bereits ab 1. Januar 1975 gewährt werden kann.“

Im Hinblick auf die Änderung des für die Gewährung des erhöhten Pauschalsatzes geltenden Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 1975 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung keine Bedenken, wenn gemäß Nr. 3.2 Satz 2 RL-Pkz in der Fassung der 6. Änderung der Pauschalsatz in Höhe von 23,— DM monatlich für jedes Kind, für das Kindergeld nach den Vorschriften des BKGZ zusteht, rückwirkend ab Beginn der Berechtigung, frühestens ab 1. Januar 1975 gewährt wird, sofern eine entsprechende Veränderungsanzeige nach Nr. 4.3 RL-Pkz bis spätestens 31. Juli 1975 beim Jugendamt eingeht. Veränderungsanzeigen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht rückwirkend berücksichtigt werden.

Nr. 2.8 und 5.3 der Anlage 4 zu den RL-Pkz werden alsbald entsprechend geändert werden.“

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15—16.30 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.